

# Kurzgutachten zu Fragen zur Religionsfreiheit und zum religiösen Erziehungsrecht im Kontext des Schulunterrichts

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. Einleitung .....</b>   | <b>2</b>  |
| <b>B. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Religionsfreiheit und des staatlichen Erziehungsauftrages .....</b> | <b>2</b>  |
| I. Religionsfreiheit .....   | 2         |
| II. Staatlicher Erziehungsauftrag.....   | 3         |
| <b>C. Rechtliche Grundlagen der Schulpflicht.....</b>  | <b>5</b>  |
| I. Kompromisshafte Konfliktentschärfung .....  | 6         |
| II. Abwägung der Interessen .....  | 7         |
| <b>D. Religionsfreiheit und religiöses Erziehungsrecht im Rahmen einer Klassenfahrt .....</b>                  | <b>10</b> |
| I. Überblick und rechtliche Grundlagen .....   | 10        |
| 1. Reise ohne einen Mahram.....  | 10        |
| 2. Konsum von Alkohol sowie nächtliche Besuche des anderen Geschlechts.....                                    | 12        |
| II. Mögliche Vorgehensweise .....  | 14        |
| 1. Verwaltungsrechtsweg .....  | 14        |
| 2. Verfassungsbeschwerde .....   | 15        |
| <b>E. Religionsfreiheit und religiöses Erziehungsrecht im Rahmen des Schwimmunterrichts..</b>                  | <b>16</b> |
| I. Überblick und rechtliche Grundlagen .....   | 16        |
| 1. Abzeichnen von Körperkonturen.....  | 17        |
| 2. Anblick anderer Personen in Badekleidung.....   | 18        |
| II. Mögliche Vorgehensweise .....  | 19        |
| 1. Verwaltungsrechtsweg .....  | 19        |
| 2. Verfassungsbeschwerde .....   | 20        |
| <b>C. Religionsfreiheit und religiöses Erziehungsrecht in der Sexualerziehung .....</b>                        | <b>22</b> |
| I. Überblick und rechtliche Grundlagen .....   | 22        |
| II. Mögliches Vorgehen .....   | 26        |

## A. Einleitung

Dieses Gutachten behandelt Fragen der Religionsfreiheit und des religiösen Erziehungsrechts im Kontext des Schulunterrichts. Betrachtet werden hierbei Problemlagen, die sich bei der Durchführung von Klassenfahrten, bei der Teilnahme am Schwimmunterricht und im Sexualkundeunterricht ergeben, sowie die rechtlichen Möglichkeiten, gegen diese Einschränkungen vorzugehen.

## B. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Religionsfreiheit und des staatlichen Erziehungsauftrages

### I. Religionsfreiheit

Die Glaubensfreiheit wird durch Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet. Diese umfasst das Recht, nach der eigenen Glaubensüberzeugung zu leben und zu handeln. Zur Glaubensfreiheit gehört das Recht des Einzelnen, sein Verhalten an seinen Glaubenslehren auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu leben.<sup>1</sup> Die durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit umfasst nicht nur die (innere) Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die Freiheit, den Glauben in der Öffentlichkeit zu manifestieren und zu verbreiten. Umfasst ist auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und im Alltag seiner Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.<sup>2</sup>

Art. 6 Abs. 2 GG erkennt die Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern an. Hierunter ist die umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes zu verstehen. In Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GG wird das Recht der Eltern zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht gewährleistet<sup>3</sup>. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit des Kindes liegt die Entscheidung über die religiöse Erziehung bei den Eltern. Bei noch nicht religionsmündigen Kindern haben die Eltern deshalb das Recht, die Kinder so zu erziehen, wie sie selbst es nach ihren religiösen

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.07.2009 – 1 BvR 1358/09

<sup>2</sup> BVerfG, Urt. v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil v. 11.09.2013 – 6 C 12.12

und weltanschaulichen Überzeugungen für richtig halten.<sup>4</sup> Die Religionsmündigkeit tritt grundsätzlich mit dem vierzehnten Lebensjahr ein (vgl. § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung).

Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 ist ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet. Die Schranken dieses Grundrechts können sich folglich nur aus der Verfassung selbst ergeben. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie sonstige Rechte von Verfassungsrang.<sup>5</sup> Ein Konflikt der Religionsfreiheit mit anderen Rechten ist nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz zu lösen.<sup>6</sup> Das bedeutet, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren.<sup>7</sup>

## II. Staatlicher Erziehungsauftrag

Nach Art. 7 Abs. 1 GG steht das gesamte Schulwesen unter Aufsicht des Staates. Zur Schulaufsicht i.S.d. Art. 7 Abs. 1 GG gehört die Befugnis des Staates zur zentralen Ordnung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet.<sup>8</sup> Zu diesem staatlichen Gestaltungsbereich gehört die organisatorische Gliederung der Schule und die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele. Für die Ausfüllung seiner Rolle ist der Staat darauf angewiesen, das Bildungs- und Erziehungsprogramm für die Schule im Grundsatz unabhängig von den Wünschen der Schüler und ihrer Eltern anhand eigener inhaltlicher Vorstellungen bestimmen zu können.<sup>9</sup> Der Erziehungsauftrag umfasst nicht nur die bloße Vermittlung schulischen Wissensstoffes, sondern hat auch und wesentlich die Vermittlung von Werten insofern zum Inhalt, als es gilt, das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden.<sup>10</sup>

---

<sup>4</sup> BVerfG Urteil v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02

<sup>5</sup> BVerfG Beschl. v. 14.01.2020 – 2 BvR 1333/17

<sup>6</sup> BVerfG Beschl. v. 21.07.2009, 1 BvR 1357/09

<sup>7</sup> BVerfG Beschl. v. 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91

<sup>8</sup> Leibholz/Rinck/Hesselberger, Grundgesetz, Art. 7 Rn. 30

<sup>9</sup> vgl. BVerfG Beschl. v. 09.02.1989 – 1 BvR 1181/88

<sup>10</sup> vgl. BVerfG Beschl. v. 21.12.1977

Der Erziehungsauftrag des Staates ist dem Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich gleichgeordnet, weder dem Elternrecht noch dem Erziehungsauftrag des Staates kommt ein absoluter Vorrang zu.<sup>11</sup> Das religiöse Erziehungsrecht begrenzt den staatlichen Bildungsauftrag jedoch in zweifacher Weise:

Zum einen hat der Staat bei Ausgestaltung des Unterrichts Neutralität und Toleranz in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zu wahren<sup>12</sup> und hierbei insbesondere jede Beeinflussung oder gar Agitation im Dienste einer bestimmten religiös-weltanschaulichen Richtung zu unterlassen.<sup>13</sup> Das Neutralitäts- und Toleranzgebot stimmt den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 I GG sowie die religiösen Grundrechte aufeinander ab und gleicht sie untereinander aus.<sup>14</sup>

Zum anderen umfasst das religiöse Erziehungsrecht auch das Recht, die Kinder zur Beachtung religiöser Verhaltensregeln anzuhalten, das heißt in einem umfassenden Sinn auf eine tägliche Lebensführung der Kinder im Einklang mit den elterlicherseits für verbindlich erachteten Glaubensgeboten hinzuwirken. Dieses Recht macht vor der Schule nicht Halt, sodass sich die Schule im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die elterlicherseits erachtete Maßgeblichkeit bestimmter religiöser Verhaltensregeln nicht stets ohne jede Einschränkung hinwegsetzen darf.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.10.1979 – 1 BvR 647/70

<sup>12</sup> BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975 – 1 BvR 63/68

<sup>13</sup> BVerfG, Beschl. v. 09.02.1989 – 1 BvR 1170/88

<sup>14</sup> BVerwG, Urteil v. 03.05.1988 – 7 C 89/86

<sup>15</sup> BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 12.12

## C. Rechtliche Grundlagen der Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht folgt verfassungsrechtlich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG und ist einfachgesetzlich in den Schulgesetzen der Länder geregelt (z.B. § 28 Abs. 2 HmbSG, § 56 Abs. 1 SchulG RLP, § 34 Abs. 1 SchulG NRW). Die Schulpflicht erstreckt sich hierbei nicht nur auf die Teilnahme an dem Schulunterricht, sondern umfasst auch pflichtmäßige Schulveranstaltungen, zu denen auch die Klassenreisen gehören.<sup>16</sup> In einzelnen Landesgesetzen ist die Verpflichtung zur Teilnahme an Klassenfahrten ausdrücklich geregelt (z.B. § 55 Abs. 8 S. 1 BremSchulG).

Die Schulpflicht folgt einer Vorstellung, wonach der einzelne Schüler an sämtlichen schulischen Veranstaltungen teilnehmen muss, weil nur die permanente, obligatorische Teilhabe am Schulunterricht unter Hintanstellung aller entgegenstehenden individuellen Präferenzen gleich welcher Art jenen gemeinschaftsstiftenden Effekt zu erzeugen vermag, der mit der Schule bezweckt wird und der die Einführung der staatlichen Schulpflicht zu wesentlichen Anteilen legitimiert.<sup>17</sup>

Die Landesgesetze lassen Befreiungen von der Schulpflicht auf Antrag zu. Hierbei sehen die Landesgesetze keine speziellen Ausnahmetatbestände vor, sondern erlauben die Befreiung aus „wichtigem Grund“ (z.B. § 43 Abs. 4 S. 1 Schulgesetz NRW) oder in „besonderen Ausnahmefällen“ (z.B. § 3 Abs. 1 der Schulbesuchsordnung des Landes Sachsen), ähnliche Befreiungsvorschriften sind in sämtlichen Landesgesetzen bzw. Verordnungen enthalten. Die Landesregelungen enthalten hierbei keine näheren Angaben hinsichtlich der genauen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung.

Bei der Voraussetzung des „wichtigen Grundes“ bzw. des „besonderen Ausnahmefalls“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Aufgrund des staatlichen Bildungsauftrags sind die Merkmale grundsätzlich restriktiv auszulegen.<sup>18</sup> Die Befreiung von einzelnen Unterrichtseinheiten darf nicht als routinemäßige Option der Konfliktauflösung fungieren, die in jedem Fall ergriffen werden müsste, in dem auf Grund des

---

<sup>16</sup> VG Hamburg, Urteil v. 07.04.2009 – 15 K 3337/08

<sup>17</sup> BVerwG NVwZ 2014, 84, 81

<sup>18</sup> VG Münster Urt. v. 08.05.2015 – 1 K 1752/13

Unterrichts Einzelnen eine Beeinträchtigung religiöser Positionen droht. Die Gewährung von individuellen Unterrichtsbefreiungen ließe, könnten die Betroffenen sie in jedem Konfliktfall beanspruchen, auf einen prinzipiellen Nachrang des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag hinaus, indem sie diesen für Minderheiten disponibel machte.<sup>19</sup>

In verfassungskonformer Auslegung kann ein solcher wichtiger Grund bzw. ein besonderer Ausnahmefall aber zumindest dann angenommen werden, wenn die Durchsetzung der Teilnahmepflicht an der Schulveranstaltung eine grundrechtlich geschützte Position des Schülers verletzen würde<sup>20</sup>, sodass eine Befreiung aus Gründen der Religionsfreiheit grundsätzlich in Betracht kommt.

Den Schülern bzw. den Eltern obliegt es in objektiv nachvollziehbarer Weise den glaubensbedingten Gewissenskonflikt darzulegen, sodass der Schule eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.<sup>21</sup> Hierbei besteht die Darlegungslast dafür, dass der Schüler durch verbindliche Ge- oder Verbote seines Glaubens gehindert ist, der gesetzlichen Pflicht zu genügen und, dass er in einen Gewissenskonflikt gestürzt würde, wenn er entgegen den Ge- oder Verboten seines Glaubens die gesetzliche Pflicht erfüllen müsste.

Hierzu bedarf es einer konkreten, substantiierten und hinsichtlich des Inhalts des als verpflichtend behaupteten Glaubensgebots ausreichend objektivierbaren Darlegung, dessen Umfang auch von dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft abhängt, der der Gläubige angehört.<sup>22</sup> Es müssen dabei „ernstliche, einsehbare Erwägungen“ für die Glaubens- und Gewissensnot vorgetragen werden.<sup>23</sup>

## I. Kompromisshafter Konfliktentschärfung

Da das Erziehungsrecht der Eltern und das der Schule grundsätzlich gleichrangig gegenüberstehen, muss die Lösung des Interessenkonflikts, wie bereits dargestellt, im Wege der praktischen Konkordanz erfolgen. Hierbei ist vorrangig auf eine kompromisshafter

---

<sup>19</sup> BVerwG, Urteil v. 11.09.2013 – 6 C 12/12

<sup>20</sup> vgl. OVG NRW, Urt. v. 05.09.2007 – 19 A 2705/06

<sup>21</sup> BVerwG NJW 2014, 804

<sup>22</sup> VGH Kassel, NVwZ 2013, 159

<sup>23</sup> BVerwGE 41, 261

Konfliktentschärfung hinzuwirken, eine Unterrichtsbefreiung wegen befürchteter Beeinträchtigungen religiöser Positionen hat die Ausnahme zu bleiben.<sup>24</sup>

Die Schule hat zunächst auszuloten, ob unter Rückgriff auf gegebenenfalls naheliegende organisatorische Gestaltungsoptionen eine Konfliktentschärfung möglich erscheint, die Schulverwaltung hat hierbei die organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen.<sup>25</sup> Wenn sich der Beteiligte einer Konfliktentschärfung verweigert und Ausweichmöglichkeiten ausschlägt, muss er hinnehmen, dass er sich nicht länger gegenüber den anderen Beteiligten auf den Vorrang seiner Rechtspositionen berufen darf, sodass auch der Anspruch auf Unterrichtsbefreiung ausscheidet.<sup>26</sup>

## II. Abwägung der Interessen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.09.2013 (Az. 6 C 25.12) die weiteren Maßstäbe, anhand derer die Entscheidung über die Unterrichtsbefreiung in den Fällen zu treffen ist, in denen kein Kompromiss gefunden werden kann, konkretisiert:

Das Gericht hat ausgeführt, dass typischerweise mit der Schulpflicht einhergehende Beeinträchtigungen des religiösen Erziehungsrechts als grundrechtliche Belastung durch die Verfassung von Art. 7 Abs. 1 GG einberechnet seien. Eltern haben solche (einfachen) Beeinträchtigungen religiöser Erziehungsvorstellungen als typische, von der Verfassung von vornherein einberechnete Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages und der seiner Umsetzung dienenden Schulpflicht hinzunehmen und verfügen nicht über das Recht, diesen beliebig auszuweichen.

Wenn ein Kompromiss ausscheidet, komme eine Unterrichtsbefreiung deshalb nur dann in Betracht, wenn die dargelegte Beeinträchtigung von „besonders gravierender Intensität“ ist, wobei auch dann noch eine umfassende Abwägung im Einzelfall vorzunehmen sei. Nur unter dieser Voraussetzung sei die rechtliche Wertung plausibel, dass die grundrechtliche Belastung durch die Verfassung nicht von vornherein in Art. 7 Abs. 1 GG einberechnet ist.

---

<sup>24</sup> BVerwG Urt. v. 25.08.1993 – 6 C 8.91; BVerwG NVwZ 2014, 83

<sup>25</sup> OVG Bremen, Urteil v. 19.11.2013 – 1 A 275/10

<sup>26</sup> BVerwG, Urteil v. 11.09.2013 – 6 C 25/12

Das Gericht hat hierzu weiter ausgeführt:

*„Eine danach für den Nachrang des staatlichen Bestimmungsrechts vorauszusetzende besonders gravierende Intensität der Beeinträchtigung des religiösen Erziehungsrechts kommt überhaupt nur dann in Betracht, sofern ein religiöses Verhaltensgebot aus Sicht der Eltern **imperativen Charakter** aufweist. Ein verlangtes Zuwiderhandeln ihres Kindes gegen solche in unübersehbarer Zahl vorhandenen religiösen Überzeugungen, die lediglich in nicht abschließend bindender Weise Orientierung und Anleitung für eine in religiöser Hinsicht optimierte Lebensführung vermitteln sollen, rechtfertigt in keinem Fall einen Vorrang ihres Erziehungsrechts. (...) Es ist Aufgabe der Verwaltung wie des Trichters, auf Grundlage der Angaben des Betroffenen (...) aufzuklären, welcher Stellenwert einem in Rede stehenden, imperativ bindenden religiösen Verhaltensgebot im Rahmen des Gesamtgerüsts seiner Glaubensüberzeugung zukommt, und sich zu vergewissern, ob danach im Falle eines Zuwiderhandelns tatsächlich von einer **besonders gravierenden Beeinträchtigungsintensität** auszugehen ist, die in Art. 7 I GG nicht von vornherein mit einberechnet ist und die es nach dem Vorgesagten erforderlich macht, das religiöse Erziehungsrecht in eine weitergehende Abwägung gegen das staatliche Bestimmungsrecht zu bringen.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)*

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sei dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag Vorrang zu gewähren, über die Zuordnung der konkurrierenden Positionen sei dann bereits abschließend auf abstrakt-genereller Ebene durch die Verfassung entschieden.

Aber auch dann, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden, führe dies nicht automatisch zu einem Zurücktreten des staatlichen Bestimmungsrechts. In diesem Fall weise der Konflikt ein Ausmaß auf, das oberhalb der in Art. 7 Abs. 1 GG abstrakt einberechneten Belastungsschwelle liege. Dann hänge die rechtliche Bewertung von zahlreichen Faktoren ab, wie der sachlichen Eigenart der religiösen Position und dem Umfang sowie der Art und Weise, mit der diese schulischen Funktionserfordernissen entgegenwirkt.



Insgesamt stellte das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung sehr hohe Hürden für die Erteilung eines Befreiungsanspruchs auf, die nur in besonderen Ausnahmefällen tatsächlich gegeben sein dürften.

## D. Religionsfreiheit und religiöses Erziehungsrecht im Rahmen einer Klassenfahrt

### I. Überblick und rechtliche Grundlagen

Die vom staatlichen Erziehungsauftrag umfasste Schulpflicht in Gestalt der Teilnahmepflicht an einer Klassenfahrt ist, anders als der herkömmliche Schulunterricht nicht auf die Vermittlung von schulischem Wissen, sondern auf die Einübung sozialer Verhaltensweisen im Klassenverband und die Verfestigung der Klassengemeinschaft gerichtet. Insofern ist die Klassenreise eine pädagogische Veranstaltung, in welcher der Staat seinen in Art. 7 Abs. 1 GG verankerten Anspruch, auch an der Formung des Persönlichkeitsbildes der ihm anvertrauten Schüler mitzuwirken, konkretisiert.<sup>27</sup>

#### 1. Reise ohne einen Mahram

In den Schutzbereich der Religionsfreiheit können auch Glaubensvorschriften fallen, welche besagen, dass eine längere Reise einer Schülerin nur mit Begleitung eines Mahrams vorgenommen werden darf.<sup>28</sup>

Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben.<sup>29</sup> Entscheidend ist hierbei, ob aus Sicht der religiösen Überzeugung des Antragstellers für sie ein solches Gebot besteht.<sup>30</sup> Darauf, dass im Islam unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Dauer und Entfernung einer möglichen Reise ohne Begleitung eines Mahrams vertreten werden, kann es insoweit nicht ankommen, da die religiöse Fundierung der Vorschrift im Grundsatz jedenfalls hinreichend plausibel ist.<sup>31</sup> Aus diesem Grund ist es unerheblich, ob einzelne Vertreter der Glaubensrichtung die maximale Reisedauer oder -

---

<sup>27</sup> VG Hamburg, Urteil v. 07.04.2009 - 15 K 3337/08

<sup>28</sup> VG Aachen, Beschl. v. 16.01.2002 – 9 L 1313/01

<sup>29</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968 – 1 BvR 241/66

<sup>30</sup> VG Hamburg, Beschl. v. 20.04.2012 – 15 E 1056/12

<sup>31</sup> vgl. zur Frage des Bedeckungsgebots BVerfG NJW 2017, 281

entfernung anders beurteilen als der Antragsteller. Entscheidend ist, dass objektiv nachvollziehbar begründet wird, welche Auslegung der Glaubensvorschrift für den Antragsteller als bindend erachtet wird.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Klassenfahrt aufgrund des Glaubensgebots, dass die Mitreise einer Schülerin ohne einen Mahram verbietet, lässt sich bei Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber allenfalls dann begründen, wenn ein Kompromiss ausscheidet, da beispielsweise die Mitreise einer Begleitperson aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist und zusätzlich die Glaubensvorschrift die oben ausgeführte gravierende Bedeutung für die eigene Glaubenspraxis aufweist.

Dies müsste durch die Antragstellerin entsprechend dargelegt werden. Hierbei müsste insbesondere der von dem Bundesverwaltungsgericht geforderte imperative Charakter der Vorschrift für die eigene Glaubenspraxis glaubhaft dargelegt werden und aufgezeigt werden, dass der Glaubensvorschrift im Verhältnis zu anderen Glaubensvorschriften eine herausragende Bedeutung zukommt. Die Ausführungen müssen die Verwaltung bzw. den Tatrichter in die Lage versetzen, aufklären zu können, welcher Stellenwert diesem Verhaltensgebot im Rahmen des Gesamtgerüsts der Glaubensüberzeugungen zukommt.

Aber auch dann führt dies, wie oben dargelegt, nicht automatisch zu einem Zurücktreten des staatlichen Bestimmungsrechts. Im Gegenteil. In dem Beschluss vom 20.04.2012 (Az. 15 E 1056/12) führte das Verwaltungsgericht Hamburg aus, dass das religiöse Gebot, keine Nacht außerhalb des eigenen Zuhauses ohne männliche Begleitung zu verbringen, hinter dem staatlichen Erziehungsauftrag zurücktreten müsse. Die Erziehung liefe darauf hinaus, dass dem Kind unter Berufung auf religiöse Dogmen der Erwerb allgemeiner – bei einer Klassenfahrt vor allem sozialer – Fähigkeit vorenthalten werde.

In Erwägung ziehen könnte man bei der Schule anzuregen, die Klassenfahrt in einer Art und Weise auszugestalten, die der eigenen Glaubensregel Rechnung trägt, indem beispielsweise die Anforderungen an die maximale Entfernung eingehalten werden. Allerdings obliegt – wie oben bereits ausgeführt - die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts und damit auch die der Klassenfahrten der Schule. Eine Ausweichmöglichkeit ist für die Schule dann nicht annehmbar,

wenn sie zu einer Art der Unterrichtsgestaltung führen würde, die ihrem fachlichen Konzept in gravierender Art zuwiderliefe. Die Befugnis der Schule, das Bildungs- und Erziehungsprogramm sowie die Modalitäten der praktischen Umsetzung würden dadurch in Frage gestellt werden.<sup>32</sup> Insgesamt dürfte demnach die Einwirkung auf die Ausgestaltung der Klassenfahrt wenig erfolgsversprechend sein.

Ein – wie oben beschriebener – schonender Ausgleich zwischen der Glaubensüberzeugung und der Schulpflicht ist insofern denkbar, dass seitens der Schule die Mitreise eines männlichen Verwandten als Mahram durch die Schule auf Kosten der jeweiligen Antragsteller ermöglicht wird. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Aachen (Beschl. v. 16.01.2002 – 9 L 1313/01) wurde eine solche Mitreise einer Begleitperson durch die Schule angeboten, die Ablehnung dieses Angebots durch den Antragsteller hatte zur Folge, dass auch der Befreiungsantrag rechtsfehlerfrei durch die Schule abgelehnt werden durfte. Da die Schulverwaltung, die ihr zur Verfügung stehenden organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft habe, habe es der Antragstellerin und deren Eltern oblegen, ihrerseits zur Lösung der Konfliktsituation Zumutbare beizutragen. Der Umstand, dass die Schülerin gegen das Mitreisen einer Begleitperson einwendete, dass ihr dies unangenehm sei, sowie die finanziell angespannte Lage der Familie waren keine tauglichen Gründe, die dem vorgeschlagenen Kompromiss entgegenstanden.

## 2. Konsum von Alkohol sowie nächtliche Besuche des anderen Geschlechts

Problemlagen können sich bei Klassenfahrten auch mit Glaubensüberzeugungen ergeben, die den Konsum von Alkohol und nächtliche Besuche des anderen Geschlechts untersagen.

Das Jugendschutzgesetz, welches in § 9 Altersgrenzen für den Konsum von Alkohol vorsieht, gilt auch während der Klassenfahrt. Auch die Aufsichts- und Erziehungspflicht der Lehrer umfasst die Pflicht, Alkoholkonsum zu untersagen sowie sexuelle Kontakte zwischen den Schülern zu verhindern.<sup>33</sup> Dass es auf Klassenfahrten zu nächtlichen Kontakten zwischen

---

<sup>32</sup> BVerwG, Urteil v. 11.09.2013 – 6 C 25/12

<sup>33</sup> VG Hamburg Urt. v. 7.4.2009 – 15 K 3337/08

Schülerinnen und Schülern sowie Alkoholkonsum kommt, liegt somit an der fehlenden Durchsetzung der geltenden Vorschriften.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat im Urteil vom 07.04.2009 (AZ 15 K 3337/08) in einer ähnlichen Konstellation die Befürchtung der Eltern, es könne zu Alkoholkonsum und sexuellem Missbrauch auf der Klassenfahrt kommen, für eine Befreiung von der Klassenfahrt nicht ausreichen lassen. So führte das Gericht aus:

*„Abgesehen davon, dass die von den Klägern heraufbeschworenen Gefahren bei verständiger Würdigung in ihrer Eintrittswahrscheinlich von vornherein beträchtlich zu relativieren sein dürften, sieht das Gericht auch nicht den geringsten Grund für die Annahme, dass die Lehrkräfte, welchen die Durchführung der Klassenfahrt oblag, diesem selbstverständlichen pädagogischen Auftrag nicht gewachsen gewesen wären. Die Kläger haben weder konkrete Zweifel an der pädagogischen Zuverlässigkeit der betreffenden Lehrkräfte geäußert, noch etwa vorgebracht, dass es in der Vergangenheit bei vergleichbaren schulischen Veranstaltungen zu solchen Verhaltensweisen und damit zu Verletzungen der den Lehrern obliegenden Aufsichtspflicht gekommen wäre.“*

Nach diesen Grundsätzen wäre ein Befreiungsanspruch nur dann möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte dargelegt werden, die die Befürchtung begründen, es werde zu Vorkommnissen der genannten Art kommen. Es empfiehlt sich somit die Dokumentation von Verstößen auf Klassenfahrten der Vorjahre oder anderer Veranstaltungen. Möglich wäre auch konkrete Anhaltspunkte anzubringen, weshalb daran gezweifelt werde, dass die Lehrkräfte die geltenden Regeln durchsetzen werden. Die bloße pauschale Befürchtung, es könne zu Vorkommnissen wie dem nächtlichen Besuch des anderen Geschlechts oder Alkoholkonsum kommen, reicht zur Begründung eines Befreiungsanspruchs nicht aus.

Sollten tatsächlich begründete Anhaltspunkte vorgebracht werden können, könnte die Unterbringung im Einzelzimmer eine Möglichkeit sein, den staatlichen Erziehungsauftrag mit der Glaubensfreiheit schonend in Ausgleich zu bringen, wobei die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung von der Schülerin und deren Eltern zu tragen wären.

## II. Mögliche Vorgehensweise

### 1. Verwaltungsrechtsweg

Im Falle einer verpflichtenden Klassenfahrt, die mit den eigenen Glaubenssätzen im Widerspruch steht, sollte zunächst auf einen Kompromiss mit der Schule hingewirkt werden. In den Fällen, in denen ein Kompromiss seitens der Schule abgelehnt wird bzw. von vornherein nicht erfolgsversprechend ist, kann ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung für diesen Zeitraum gestellt werden. Im Falle der Ablehnung kann entweder mit einem Widerspruch oder – in Bundesländern, in denen kein Widerspruchsverfahren vorgesehen ist - direkt mit der Klage gegen die Ablehnungsentscheidung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgegangen werden.

Bei kurzfristigen Klassenfahrten bietet sich angesichts der zu erwartenden Dauer eines Hauptsachverfahrens die Durchführung eines Eilverfahrens an. Im Hauptsacheverfahren ist die Verpflichtungsklage (§ 42 I Var. 2 VwGO) gerichtet auf die Verpflichtung zur Erteilung der Befreiung die grundsätzlich statthafte Klageart. Im Eilverfahren wäre der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 I VwGO die statthafte Verfahrensart.

In den Fällen, in denen die Klassenfahrt vor Abschluss des Hauptverfahrens bereits durchgeführt wurde und sich der Streitgegenstand dadurch „erledigt“ hat, kann das Verfahren als Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog) fortgeführt werden. Die Klage ist dann gerichtet auf Feststellung, dass die Ablehnung der Befreiung rechtswidrig gewesen ist. Das im Rahmen der Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche berechnete Interesse ergibt sich aus der Grundrechtsintensivität der Ablehnungsentscheidung<sup>34</sup>, zudem wird in der Regel aufgrund möglicher weiterer Klassenfahrten auch eine Wiederholungsgefahr bestehen.

---

<sup>34</sup> so auch VG Münster, Urteil v. 08.05.2015 – 1 K 1752/13

## 2. Verfassungsbeschwerde

Gegen die ablehnende letztinstanzliche Entscheidung steht auch der Weg der Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht oder dem Bundesverfassungsgericht offen. Die Rechtswegerschöpfung vor den ordentlichen Gerichten ist Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG).

Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass die Entscheidung eines der eigenen Grundrechte verletzt. Die Eltern können sich hierbei auf das Recht auf religiös-weltanschauliche Erziehung aus Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG stützen. Kinder sind zur Geltendmachung dieses Grundrechts nicht befugt, denn es handelt sich nicht um das Grundrecht der Kinder, sondern dass der Eltern<sup>35</sup>, eine Prozessstandschaft ist im Verfassungsrecht nicht zulässig.<sup>36</sup> Allerdings kann sich die Schülerin ab dem Zeitpunkt der Religionsmündigkeit mit dem 14. Lebensjahr auf das eigene Recht der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG berufen.

Ein Grundrechtseingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht. Durch die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Klassenfahrt, die der eigenen Glaubensüberzeugung widerspricht, wird unzweifelhaft in die Religionsfreiheit eingegriffen.

Der Grundrechtseingriff kann durch das staatliche Erziehungsrecht aus Art. 7 Abs. 1 GG gerechtfertigt sein, wobei die oben aufgeführten Grundsätze gelten.

---

<sup>35</sup> BVerfG Beschl. v. 08.11.2016 – 1 BvR 3237/13

<sup>36</sup> BVerfG Beschl. v. 08.07.1971 – 1 BvR 766/66

## E. Religionsfreiheit und religiöses Erziehungsrecht im Rahmen des Schwimmunterrichts

### I. Überblick und rechtliche Grundlagen

Im Bereich des Schwimmunterrichts kann die Schulpflicht mit eigenen Glaubensvorschriften, wie solchen die besagen, dass das Betrachten anderer Menschen in Badebekleidung und das Zur-Schau-Stellen der eigenen Körperkontur zu vermeiden ist, kollidieren.

Die Glaubensüberzeugung wird unabhängig der zahlenmäßigen Stärke, sozialen Relevanz oder Anerkennung durch Dritte verfassungsrechtlich gewährleistet, solange sie nicht in unzulässigen Widerspruch zu anderen Wertentscheidungen der Verfassung geraten.<sup>37</sup> Dem Staat ist es verwehrt, Glaubensüberzeugungen der Bürger einer extern vorgenommenen inhaltlichen Bewertung zu unterziehen und sich hieran anknüpfend vom verfassungsrechtlich gebotenen Grundrechtsschutz auszunehmen.<sup>38</sup> Hieraus folgt, dass keine Deutungshoheit einzelner Stellen hinsichtlich der Auslegung von Glaubensvorschriften besteht, es kommt vielmehr auf die individuelle Glaubensüberzeugung des Einzelnen an. Dies gilt selbst für weitreichende Glaubensüberzeugungen, die womöglich selbst anderen Angehörigen der Glaubensgemeinschaften überzogen erscheinen mögen.<sup>39</sup> Deshalb ist es insoweit unerheblich, dass das Tragen eines Burkinis von einzelnen Strömungen innerhalb des Islams bzw. wissenschaftlichen Stellen als zur Einhaltung islamischer Glaubensvorschriften ausreichend angesehen wird.

Auch im Rahmen des Schwimmunterrichts kommt ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht in Betracht. Damit, dass ein Befreiungsverlangen nur eine einzelne Unterrichtsstunde oder eine überschaubare Zahl von Unterrichtseinheiten betrifft, kann eine Unterrichtsbefreiung regelmäßig noch nicht hinreichend begründet werden. Denn dies liefe auf eine unzulässige Ausblendung der Integrationsfunktion der Schule hinaus.<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup> BVerwG Urteil v. 11.09.2013 – 6 C 25/12

<sup>38</sup> BVerfG Beschl. v. 11.04.1972 – 2 BvR 75/71

<sup>39</sup> BVerwG Ur. v. 11.09.2013 – 6 C 12.12

<sup>40</sup> BVerwG NVwZ 2014, 84



Im Urteil vom 25.08.1993 (AZ 6 C 8/91) befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage, ob eine Befreiung vom Sportunterricht aus religiösen Gründen dann zuzulassen ist, wenn der Schwimmunterricht nicht nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden kann. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Schulverwaltung verpflichtet ist, alle zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen und jedenfalls für Mädchen einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht einzurichten und anzubieten. Wenn die Schulverwaltung dem nicht nachkommen könne, sei der Konflikt in der Weise zu lösen, dass ein Anspruch auf Befreiung vom koedukativ erteilten Sportunterricht besteht.

Von dieser Rechtsauffassung wich das Bundesverwaltungsgericht in der Grundsatzentscheidung vom 11.09.2013 (NVwZ 2014, 81) ab. Die mit der Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht drohende Einschränkung des religiösen Bestimmungsanspruchs hätte durch das Tragen eines Burkinis auf ein hinnehmbares Maß zurückgestuft werden können. Die Ausgestaltung des Unterrichts als monoedukativer Unterricht würde wiederum dem Recht auf inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts zuwiderlaufen. Den Befreiungsanspruch der Schülerin lehnte das Gericht aus diesem Grunde ab.

## 1. Abzeichnen von Körperkonturen

Auch im dortigen Verfahren wurde vorgetragen, dass die Teilnahme am Sportunterricht im Burkini die Schülerin in ihrer Religionsfreiheit beeinträchtige, da die Gefahr bestehe, dass sich die Körperkontur abzeichne. Allerdings wurde dieser Umstand erst im Revisionsverfahren vorgetragen und insofern vom Tatgericht nicht berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat als Revisionsgericht hierzu ausgeführt:

*„Mangels entsprechender Darlegungen der Kl. hat im vorliegenden Fall der VGH nicht die Feststellung treffen können, auch bei Anlegen eines Burkini wäre sie – wegen der hiermit verbundenen Gefahr, dass sich ihre Körperkonturen abzeichnen – in ihrer Glaubensfreiheit beeinträchtigt worden. Unabhängig hiervon erscheint der Vortrag der Kl. auch in der Sache nicht plausibel. Sie nimmt nach eigener Einlassung am sonstigen Sportunterricht in langärmligem Hemd und langer Hose teil. Auch bei Verwendung weit geschnittener Kleidung ist es im Sportunterricht unvermeidlich, dass sich in der Bewegung Körperkonturen abzeichnen.*

*Gleichwohl sieht sich die Kl. nicht aus Glaubensgründen an einer Teilnahme am sonstigen Sportunterricht gehindert. Einen nachvollziehbaren, gerade in ihren religiösen Überzeugungen wurzelnden Grund für eine abweichende diesbezügliche Bewertung von Schwimm- und sonstigem Sportunterricht hat die Kl. nicht vorgetragen.“*

## 2. Anblick anderer Personen in Badekleidung

Das Glaubensgebot, sich nicht mit dem Anblick von anderen Personen in knapp geschnittener Badekleidung zu konfrontieren konnte ebenfalls keinen Befreiungsanspruch begründen. Eine Konfliktentschärfung im Sinne einer einzelfallbezogenen Herstellung praktischer Konkordanz sei in diesem Zusammenhang nicht in Frage gekommen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung im Jahr 2014 hierzu ausgeführt:

*„Das Gebot läuft darauf hinaus, vom Anblick einer Bekleidungspraxis verschont zu werden, die auch außerhalb der Schule zum allgemein akzeptierten Alltagsbild – jedenfalls an bestimmten Orten bzw. zu bestimmten Jahreszeiten – gehört. Mit ihrem Befreiungsverlangen knüpfte die Kl. ihre Bereitschaft, am Schulunterricht teilzunehmen, an die Bedingung, dass dort ein bestimmter, nach allgemeiner Auffassung unverfänglicher Ausschnitt sozialer Realität ausgeblendet werden sollte. Dies stellt den schulischen Wirkungsauftrag in seinem Kern in Frage. Die Schule soll, neben ihrer Bildungsaufgabe, unter den von ihr vorgefundenen Bedingungen einer pluralistisch und individualistisch geprägten Gesellschaft eine für das Gemeinwesen unerlässliche Integrationsfunktion erfüllen.“*

Im Jahr 2016 wurde eine Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung des BVerwG nicht zur Entscheidung angenommen. Hierbei hat das Gericht die Beschwerde als nicht ausreichend begründet erachtet. Die Beschwerdeführerin habe schon nicht plausibel dargelegt, weshalb der Burkini zur Wahrung der islamischen Bekleidungs Vorschriften nicht genügen solle. Von dem VGH wurde zuvor festgestellt wurde, dass das verwendete Textilmaterial aus Kunstfaser auch im nassen Zustand ein enges Haften an der Haut und ein Abzeichnen der Körperkonturen verhindere, die Beschwerdeführerin habe hiergegen nichts Substanzielles vorgetragen.

Auf die Klage eines Schweizer Ehepaars kam auch der EMRK im Urteil vom 10.01.2017 (Az 29086/12) zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung zum koedukativen Schwimmunterricht nicht gegen die Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK widerspricht. Auch er EMRK hat hierbei die Bedeutung der Schulpflicht für die kindliche Entwicklung betont.

## II. Mögliche Vorgehensweise

### 1. Verwaltungsrechtsweg

Die Schülerin bzw. die Eltern der Schülerin könnten wiederum einen Antrag auf Befreiung vom Schwimmunterricht stellen.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen des BVerwG in der „Burkini-Entscheidung“ (BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 25/12) müsste hierbei in substantiiertes Art und Weise dargelegt werden, warum das Tragen eines Burkini den eigenen Glaubensvorstellungen nicht in ausreichendem Maß Rechnung trägt. Hierbei sollte dann insbesondere dargelegt werden, worin für die eigene Glaubensausübung der Unterschied zwischen der Teilnahme am Sportunterricht in weiter Kleidung und der Teilnahme am Schwimmunterricht im Burkini besteht.

Angesichts der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze müsste zudem herausgearbeitet werden, dass das Glaubensgebot, welches vorschreibt gerade auch die eigene Körperkontur zu verbergen, imperativen Charakter besitzt und eine tragende Funktion im eigenen Glaubenskonstrukt einnimmt.

Zudem müsste auch dargelegt werden, dass der Burkini beim Steigen aus dem Wasser tatsächlich am Körper anhaftet, sich Körperkonturen abzeichnen und deshalb dem eigenen Glaubensgebot nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Aufgrund der eindeutigen Ausführungen des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts kann davon ausgegangen werden, dass an die Substantiierung des Vortrags hohe Anforderungen gestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb ein Sachverständigengutachten oder eine Bescheinigung

einer entsprechenden islamischen Institution<sup>41</sup> einzuholen. Hierbei müsste zudem ausgeführt werden, dass die Gefahr des Abzeichnens bei sämtlichen am Markt verfügbaren Modellen des Burkinis besteht.

Hinsichtlich des Anblicks anderer Personen in leichter Bekleidung lässt die Entscheidung des BVerwG wenig Raum für einen Befreiungsanspruch. Sofern ein Befreiungsanspruch mit dem Anblick anderer Personen in leichter Bekleidung begründet werden sollte, müsste dargelegt werden, warum die Situation des Schwimmunterrichts nicht mit anderen Alltagssituationen (z.B. Anblick leicht bekleideter Personen an warmen Sommertagen) vergleichbar ist. Hierbei müsste herausgestellt werden, worin der (zusätzliche) Glaubens- und Gewissenskonflikt liegt. Zudem müsste auch hier der von dem Bundesverwaltungsgericht geforderte imperative Charakter der Glaubensvorschrift entsprechend herausgearbeitet werden. Insgesamt sind die Erfolgsaussichten allerdings selbst dann als äußerst gering einzuschätzen.

## 2. Verfassungsbeschwerde

Gegen die letztinstanzliche Entscheidung des Gerichts ist wiederum die Verfassungsbeschwerde vor dem Landes- oder Bundesverfassungsgericht möglich, wobei die oben genannten Ausführungen gelten.

Nach §§ 23 Abs. 1 S. 2, 92 BVerfGG bedarf es einer ins Einzelne gehenden, argumentativen Auseinandersetzung mit der konkreten Entscheidung und deren konkreter Begründung dahingehend, dass und weshalb bei dem substantiiert und schlüssig darzustellenden Sachverhalt unter Anknüpfung an die beziehungsweise Auseinandersetzung mit der hierzu bereits ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verstoß der angegriffenen Entscheidung gegen das mit der Beschwerde konkret geltend gemachte, verfassungsbeschwerdefähige Recht möglich erscheint (BVerfG Beschl. v. 09.02.2022 – 2 BvR 613/21)

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 08.11.2016 die Begründung der Beschwerdeführerin als nicht ausreichend erachtet. Aus diesem Grund sollte im Rahmen einer

---

<sup>41</sup> so gefordert vom VG Aachen, Beschluss vom 12.01.2011 – 9 L 518/10

Verfassungsbeschwerde ein besonderes Gewicht auf die Begründungsanforderungen gelegt werden, wobei sich insbesondere mit der oben zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auseinandersetzen wäre.

## C. Religionsfreiheit und religiöses Erziehungsrecht in der Sexualerziehung

### I. Überblick und rechtliche Grundlagen

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 I GG umfasst auch die inhaltlich-didaktische Ausgestaltung des Schulwesens und des dort erteilten Unterrichts.<sup>42</sup> In diesem Rahmen kann der Staat grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen. Kenntnis und Verständnis der menschlichen Sexualität können als Voraussetzung für ein verantwortungsbewusstes Verhalten sich selbst, dem Partner, der Familie und der Gesellschaft gegenüber angesehen werden.<sup>43</sup> Die Sexualerziehung in der Schule weist damit gesellschaftliche Bezüge auf und dient dazu, Kinder vor sexuellen Gefahren zu warnen und zu bewahren.<sup>44</sup> Insgesamt besteht damit die Berechtigung, Sexualerziehung in der Schule durchzuführen.

Die Sexualerziehung ist in allen Bundesländern im jeweiligen Schulgesetz geregelt (z.B. § 100b SchulG BaWÜ, § 48 BayEUG). Diese Regelungen tragen dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes Rechnung, welcher den Gesetzgeber verpflichtet, die Entscheidung über die Einführung einer Sexualerziehung in den Schulen selbst zu treffen.<sup>45</sup> Fast alle Bundesländer haben zudem Richtlinien, Rahmenpläne oder Verfügungen aufgestellt, die den näheren Inhalt des Sexualunterrichts konkretisieren.

Die Sexualerziehung ist auch dem Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zuzuordnen, denn die Sexualerziehung gehört zur Sorge für die Person des Kindes und das Sexualverhalten ist eng mit religiösen und weltanschaulichen Einstellungen verknüpft.<sup>46</sup>

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG wird durch die Sexualerziehung in der Schule berührt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sichert dem Menschen das Recht zu, seine Einstellung zum

---

<sup>42</sup> BVerfG, Beschl. v. 08.10.1997 – 1 BvR 9/97

<sup>43</sup> BVerfG Beschl. v. 21.12.1977 – 1 BvL 1/75

<sup>44</sup> vgl. VG Münster Urteil v. 08.05.2015 – 1 K 1752/13

<sup>45</sup> vgl. BVerfG Beschl. 21.12.1977 – 1 BvL 1/75

<sup>46</sup> BVerfG Beschl. v. 21.12.1977 – 1 BvL 1/75

Geschlechtlichen selbst zu bestimmen. Er kann sein Verhältnis zur Sexualität einrichten und grundsätzlich selbst darüber befinden, ob, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen er Einwirkungen Dritter auf diese Einstellung hinnehmen will. Die Intimsphäre des Kindes kann durch die Art und Weise, in der die Sexualerziehung in der Schule durchgeführt wird, wesentlich berührt werden.<sup>47</sup>

Insgesamt besteht im Rahmen des Sexualekundeunterrichts ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 27.09.2004 (Az 1 Bf 25/04) die Grundsätze für die Sexualerziehung in der Schule festgelegt und hierbei zwischen der allgemeinen Wissensvermittlung und der eigentlichen Sexualerziehung unterschieden. Die bloße Wissensvermittlung erachtete das Gericht als vom Bildungsauftrag der Schule gedeckt und hat in diesem Bereich auch eine Einflussnahme aufgrund des Elternrechts grundsätzlich ausgeschlossen. Auf das Persönlichkeitsrecht des Kindes sei dadurch Rechnung zu tragen, dass Belehrungen erst erfolgen sollen, nachdem der Lehrer sich gründlich über die psychologische Situation und den Reifegrad informiert habe.

Die eigentliche Sexualerziehung, die „sittliche Entscheidungen und sittlich bestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Geschlechtlichkeit“ ermöglichen soll, muss nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Ausgleich mit dem Elternhaus stattfinden. Eltern haben aufgrund des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG einen Anspruch darauf, rechtzeitig und umfassend über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung informiert zu werden, damit es ihnen ermöglicht wird, im Sinne ihrer eigenen Auffassungen und Überzeugungen auf ihre Kinder einzuwirken und dadurch das nach dem Grundgesetz zustehende individuelle Erziehungsrecht zur Geltung zu bringen. Ein Mitbestimmungsrecht der Eltern bei der Ausgestaltung hat das Gericht aber abgelehnt, denn das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG könne nicht durch Mehrheitsbildung ausgeübt werden. In einer pluralistischen Gesellschaft sei es faktisch unmöglich, dass die Schule allen Elternwünschen Rechnung trage und sie bei der Aufstellung der Erziehungsziele und des Lehrplans sowie bei der Gestaltung

---

<sup>47</sup> VG Dresden, Urteil v. 07.03.2007 – 5 K 2283/02

des Unterrichts berücksichtige. Die Eltern könnten aber die gebotene Zurückhaltung und Toleranz bei der Durchführung der Sexualerziehung verlangen. So führte das Gericht aus:

*„Die Schule muß den Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Sie hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muß allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken. Wenn in einzelnen Fällen diese Grenzen bisweilen überschritten werden, so obliegt es zunächst den zuständigen Schulaufsichtsbehörden, einzugreifen und dafür zu sorgen, daß diese verfassungsrechtlich gebotenen Schranken beachtet werden“*

Möglichkeiten der Unterrichtsbefreiung lehnte das Gericht zumindest im Falle der fächerübergreifenden Sexualerziehung, wie sie in den Bundesländern etwa in den Fächern Biologie, Geschichte, Deutsch, Religion praktiziert wird, ab. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang darauf ab, dass die fächerübergreifende Unterrichtung gerade am ehesten geeignet sei, Nachteile zu vermeiden, weil der Unterricht nicht alleine auf das Thema der Sexualität konzentriert und nicht nur Sache eines Lehrers sei. Zumindest wenn der Unterricht in sachlicher, altersgemäßer Art und Weise, ohne, dass dabei bestimmte Normen aufgestellt oder Empfehlungen für das sexuelle Verhalten der Kinder gegeben würde durchgeführt wird, sei dies nicht zu beanstanden.

Die Frage der Sexualerziehung war in der Folge Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren, sodass sich zulässiger Inhalt und Grenzen des Unterrichts weiter konkretisiert haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 1994 weiter ausgeführt, dass der Staat befugt sei, auf der Grundlage einer entsprechenden Entscheidung des Gesetzgebers ohne Zustimmung der betroffenen Eltern Sexualerziehung in der Schule durchzuführen, dass diese aber für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein müsse und allgemein Rücksicht nehmen müsse auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind.<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> BVerwG NVwZ, 1994, 578



Das OVG Münster hat sich in der Entscheidung vom 05.09.2007 (Az. 19 A 2705/06) mit den Vorschriften des § 33 Abs. 1 SchulG des Landes Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt. Hiernach soll die schulische Sexualerziehung den Schülerinnen helfen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und zu einem selbstbestimmten Umfang mit der eigenen Sexualität zu befähigen (S. 2), was das Gericht noch als von dem Neutralitäts- und Toleranzgebot gedeckt ansah. Gleiches gilt für die Vorschrift, wonach die Sexualerziehung der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen dient (S. 5). Denn Akzeptanz bedeute gerade Akzeptanz hinsichtlich solcher Lebensweisen, die sie selbst nicht billigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 08.05.2009 (Az. 6 B 64/07) klargestellt, dass eine Sexualerziehung, die jede Art sexuellen Verhaltens gleichermaßen bejahen oder gar befürworten würde, eindeutig gegen das Zurückhaltungs- und Rücksichtnahmegebot verstieße, welches die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG dem Staat bei der Ausgestaltung des Sexualekundeunterrichts auferlegt. Die Anleitung zur Toleranz gegenüber unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung ausgeübten sexuellen Verhaltensweisen sei aber ein legitimes staatliches Erziehungsziel. Die der Schule auferlegte Pflicht zu Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz mildere die Schwere der möglichen Beeinträchtigung der Eltern und ihrer Kinder bei der Sexualerziehung so weit ab, dass die Unzumutbarkeitsschwelle nicht überschritten werde. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass der Staat gemäß dem ihm durch Art. 7 Abs. 1 GG anvertrauten Erziehungsauftrag die tatsächlichen Gegebenheiten in der Gesellschaft berücksichtige, in der Partnerschaft nicht allein in Form der Ehe, sondern in beträchtlichem Umfang auch in anderen Formen gelebt wird. Da die Eltern auf Grund des Art. 6 Abs. 2 GG einen Anspruch darauf haben, rechtzeitig und umfassend u.a. über das Ziel und den Inhalt der Sexualerziehung informiert zu werden, sei es ihnen möglich, im Sinne ihrer eigenen Auffassungen und Überzeugungen auf ihr Kind einzuwirken und ihr individuelles Erziehungsrecht in Bezug auf den Lebensentwurf vorehelicher Enthaltensamkeit zur Geltung zu bringen.

Das Gericht hatte auch keine Bedenken gegen solche Richtlinien, die Hetero-, Bi-, Homo- und Transsexualität als gleichwertige Ausdrucksformen von Sexualität vorgeben.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung blieben aus den genannten Gründen in zahlreichen Fällen ohne Erfolg (z.B. VG Hamburg, Beschl. v. 12.01.2004, OVG Münster, Urteil v. 05.09.2007; VG Münster Urteil vom 08.05.2015 – 1 K 1752/13; VG Dresden, Urteil v. 07.03.2007 – 5 K 2283/02).

## II. Mögliches Vorgehen

Angesichts der zahlreichen eindeutigen Gerichtsentscheidungen scheint ein Anspruch auf Befreiung von dem Sexualkundeunterricht aus Glaubensgründen grundsätzlich wenig erfolgsversprechend.

Allenfalls in den Fällen, in denen begründende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Indoktrinierungsverbot nicht eingehalten wird, könnte ein Anspruch auf Unterrichtsbefreiung in Betracht kommen. Hierzu bedarf es allerdings wiederum begründeter Anhaltspunkte dafür, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Sexualkundeunterricht im konkreten Fall nicht eingehalten werden. Hierzu dürften pauschale Befürchtungen allerdings nicht ausreichen.

Zweifelsfrei ergibt sich allerdings ein Informationsanspruch der Eltern hinsichtlich der Inhalte des Sexualkundeunterrichts, auf den vorrangig zurückgegriffen werden sollte. Dieser ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 2 GG und ist in einigen Landesgesetzen auch einfachgesetzlich vorgesehen (z.B. § 33 Abs. 2 SchulG NRW). Dass die Durchführung und die Inhalte des Sexualunterrichts in der Praxis den Eltern vorenthalten wird, stellt damit einen eindeutigen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG dar. Der Informationsanspruch lässt sich zunächst mittels eines Antrags bei der Schule bzw. dem Schulamt durchsetzen. Hierbei könnte sowohl ein genereller Antrag gerichtet auf die Übermittlung der Inhalte des Lehrplans als auch ein Antrag gerichtet auf die Inhalte des Sexualkundeunterrichts im konkreten Fall erwogen werden. Dieser Informationsanspruch lässt sich auch gerichtlich durchsetzen. Auch hier wäre die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) die statthafte Klageart.

Ob aus dem Verstoß gegen die Informationspflicht ein Befreiungsanspruch resultiert, ist allerdings angesichts der durch die Gerichte herausgestellten tragenden Bedeutung des Sexualkundeunterrichts äußerst fraglich.

Wenn sich aus den erlangten Informationen allerdings ergeben sollte, dass die verfassungsrechtlich klar gezogenen Grenzen des Sexualunterrichts überschritten werden, weil beispielsweise einzelne sexuelle Praktiken mit einer subjektiven Wertung versehen werden oder die Schüler zu sexuellen Handlungen animiert werden, könnte ein Befreiungsanspruch erwogen werden. Allerdings wäre auch hier zunächst auf eine einvernehmliche Klärung mit der Schule bzw. Schulbehörde im Sinne der praktischen Konkordanz hinzuwirken, wobei die Bedenken hinsichtlich der einzelnen Unterrichtsinhalte mitgeteilt werden sollten.